

## **Anfrage des Abgeordneten Florian Streibl, FREIE WÄHLER**

**zum Plenum vom 27. Februar 2018**

In wie vielen Fällen wurden in den letzten fünf Jahren Anträge für Notstandsbeihilfe von Hochwassergeschädigten aus den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Bad Tölz-Wolfratshausen gestellt und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um in den oben genannten Gebieten eine Zuwendung aus dem Härtefonds zur Gewährung finanzieller Hilfen bei Notständen durch Elementarereignisse zu erhalten?

### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:**

In den letzten fünf Jahren wurden von Hochwassergeschädigten aus den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Bad Tölz-Wolfratshausen keine Anträge auf Notstandbeihilfen gestellt.

Betroffene von Naturkatastrophen können nach den Richtlinien über einen Härtefonds zur Gewährung finanzieller Hilfen bei Notständen durch Elementarereignisse (Härtefondsrichtlinien – HFR) sog. Notstandsbeihilfen aus dem „Härtefonds“ des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erhalten. Diese Zuschüsse können Privathaushalte, Gewerbebetriebe, selbstständig Tätige, Unternehmen der Land- und Fortwirtschaft sowie Vereine beziehen, deren Wohngebäude und Hausrat bzw. deren unternehmerisches Vermögen oder Vereinsvermögen durch Hochwasser bzw. Überschwemmungen geschädigt wurden und die sich daher in einer außergewöhnlichen Notlage befinden. Eine außergewöhnliche Notlage liegt vor, wenn die Gesamtverhältnisse der Antragsteller (z. B. Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Höhe des Schadens, finanzielle Leistungsfähigkeit) und die zur Verfügung stehenden Mittel es den Antragstellern nicht ermöglichen, die Schäden durch den Einsatz eigener Mittel, durch Eigenleistungen, durch sonstige Hilfen oder durch die Aufnahme von Darlehen in absehbarer Zeit selbst zu beheben.

Notstandsbeihilfen werden entsprechend der finanziellen Leistungskraft der Geschädigten bis max. 100 % erbracht (keine Überkompensation). Versicherungsleistungen werden auf die staatlichen Hilfen angerechnet. Entsprechende Hilfen können bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde beantragt werden.